



Drachenfliegerclub Ingolstadt e.V.  
Günther Lechermann  
Gänsstraße 8  
85120 Hepberg

Gmund, 31.01.2020 K/Me

**Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln und Hängegleitern auf den Start- und Landeflächen "Pollenfeld - Ätzleshofäcker", 85131 Pollenfeld**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Drachenfliegerclubs Ingolstadt e.V. vom 23.02.2019 folgende

I.

**Erlaubnis**

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Gleitsegeln und Hängegleitern außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Mitglieder des Drachenfliegerclubs Ingolstadt e.V. und mit Zustimmung des Geländehalters auch für Gäste. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
3. Erlaubt sind Windenschleppstarts mit Gleitsegeln und Hängegleitern bis zu einer Ausklinkhöhe von 450 m über Grund.

II.

**Beschreibung des Geländes:**

**1. Bezeichnung:**

Pollenfeld - Ätzleshofäcker

**2. Lage:**

Start- und Landeflächen: Gemarkungen Seuersholz und Weigersdorf

Gemeinde Pollenfeld

Landkreis Eichstätt

### **3. Flugbetriebsflächen:**

#### Schleppstrecken (Starts und Landungen):

Bezeichnung: „Pollenfeld“

Koordinaten: Startfläche 1 (Süd, Mittlerer Bühl) N 48°56'32" O 11°10'43"

Startfläche 2 (Nord, Hummelbühl) N 48°55'42" O 11°10'43"

Startfläche 3 (Ost, Doline) N 48°56'15" O 11°10'13"

Startfläche 4 (West, Dornbühl) N 48°56'15" O 11°11'03"

Landefläche 1 (Mittlerer Bühl) N 48°56'32" O 11°10'43"

Landefläche 2 (Hummelbühl) N 48°55'42" O 11°10'43"

Landefläche 3 (Doline) N 48°56'15" O 11°10'13"

Landefläche 4 (Dornbühl) N 48°56'15" O 11°11'03"

Flurnummern 118,123,129,161,161/1,161/2,161/3,194,198

Höhe Startplatz: 1) 535m, 2) 546m, 3) 545m, 4) 528m

Höhe Landeplatz: 1) 535m, 2) 546m, 3) 545m, 4) 528m

Länge der Schleppstrecke: max. 1.600 m

max. Ausklinkhöhe: 450 m GND

Schleppsystem: mobile und stationäre Winde

Startrichtung: 1) Süd, 2) Nord, 3) Ost, 4) West

Fluggeräte: GS, HG

Eignung:

- GS: A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer, Ausbildung, Stufenschlepp
- HG: A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer, Ausbildung

### III.

#### A u f l a g e n

##### A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in der Geländebeschreibung benannt sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung

entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".

4. An den Start- und Landstellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

#### B: Geländespezifische Auflagen

1. Flugbetrieb darf nur vom 1. Oktober bis Ende Februar eines jeden Jahres außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten von Feldlerche und Rebhuhn durchgeführt werden.
2. Bei Nutzung der vollen Schlepplänge (unter Einbeziehung der Straße) ist die Anliegerstraße für jeglichen Verkehr in Absprache mit den Behörden abzusperren.
3. Bei eingeschränkter Sicht wegen Erntewuchs (Mais, Raps etc., Früchte > 1m) darf kein Flugbetrieb durchgeführt werden.
4. Bei Erntebetrieb ist der Flugbetrieb mit den Landwirten abzustimmen.
5. Windschlepp mit stationärer Winde darf nur bei klarer Sichtverbindung zum Start stattfinden. Dafür ist die Schleppstrecke entsprechend zu kürzen.

#### C: Auflagen Stufenschlepp

1. Vor Aufnahme des Schleppbetriebs sind die zur Schleppstrecke führenden Wege gegen unbefugtes Betreten/Befahren so abzusichern, dass Dritte nicht gefährdet werden können. Insbesondere sind die Überflugflächen, die mit eingehängtem Schleppseil überflogen werden, ausreichend und weitläufig abzusichern (z.B. mit Beschilderung).
2. Beim Stufenschlepp haben der Pilot, Windenfahrer und Startleiter darauf zu achten, dass die Schleppstrecke sowie der Luftraum frei sind. Mit eingehängtem Schleppseil dürfen keine Personen, Menschenansammlungen oder Straßen überflogen werden.

3. Zur Straße ist ein horizontaler und vertikaler Abstand von mind. 50 m einzuhalten.
4. Beim Stufenschlepp muss eine sichere Sprechverbindung zwischen Piloten und Windenführer bestehen.
5. Zur Kontrolle der Ausklinkhöhe ist ein Höhenmesser mitzuführen.
6. Für den Flugbetrieb gilt die FBO in der aktuellen Fassung. Die Mindestflughöhe von 150 m AGL bei der Wiedereindrehkurve ist zu beachten.
7. Beim Schleppbetrieb ist der landwirtschaftliche Bewuchs der Felder zu berücksichtigen. Er muss einen gefahrlosen Schleppbetrieb zulassen. Dies gilt insbesondere für den GS-Stufenschlepp, bei dem sich das Schleppseil durch den flachen Seilwinkel kurzzeitig in Bodennähe befinden kann und sich am hohen Bewuchs verhängen kann.
8. Bei der Annäherung von anderen Luftfahrzeugen hat der Pilot sofort zu klinken.

#### IV.

#### H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse. Dies sind insbesondere solche aufgrund Straßen- und Wegerechts sowie Straßenverkehrsrechts. Im Einzelnen gehört dazu insbesondere die Erlaubnis (i.d.R. der Gemeinde), auf einem ansonsten öffentlichen Weg zu schleppen und ihn zu diesem Zweck zu sperren. Für Schlepp mit Abrollwinden muss des Weiteren die Montage der Abrollwinde auf einem für den Straßenverkehr zugelassenen Kraftfahrzeug nach vorheriger technischer Abnahme von der Straßenverkehrszulassungsbehörde in den Kraftfahrzeugschein eingetragen sein und es muss dafür eine gesetzliche Kfz-Haftpflichtversicherung bestehen.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Das beantragte Gelände liegt im allgemeinen militärischen Tieffluggebiet der Bundesrepublik Deutschland. In diesem Bereich kann während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten Flugbetrieb nach Sichtflugregeln mit Strahl- und Propellerflugzeugen grundsätzlich in Mindestflughöhen von 1.000 Fuß (300 m) über Grund, im beschränkten Umfang aber auch in Mindestflughöhen von 500 Fuß (150 m) über Grund, sowie mit militärischen Hubschraubern auch unterhalb der genannten Höhen durchgeführt werden. Während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten (Mo-Fr 0800-1700 Uhr) wird empfohlen, bei Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln eine Ausklinkhöhe von max. 450 m über Grund nicht zu überschreiten. An Wochenenden und Feiertagen bestehen aus militärisch flugbetrieblicher Sicht grundsätzlich keine Einschränkungen.

## V.

### K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 260,-- erhoben.

## VI.

### B e g r ü n d u n g

Am 23.02.2019 stellte der Drachenfliegerclub Ingolstadt e.V. einen Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Eichstätt wurde am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG). Mit Schreiben vom 03.05.2019 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass derzeit in der Gemarkung Seuersholz ein Flurneuordnungsverfahren stattfindet. Im Rahmen des Verfahrens seien auch die artenschutzrechtlichen Regelungen nach §§ 44 und 45 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geprüft worden. Dabei wurden in der durch das Fluggelände betroffenen Feldflur bedeutende Bestände des Rebhuhnes und der Feldlerche erfasst. Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sei es verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Dieser Verbotstatbestand sei bei der Zulassung des Fluggeländes sowie eines regelmäßigen Flugbetriebs gegeben, da zu erwarten sei, dass durch die verursachte Störung der Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Populationen des Rebhuhns und der Feldlerche verschlechtert werden würde. Aus diesem Grund sei das Vorhaben derzeit naturschutzrechtlich nicht zulässig und abzulehnen.

Es folgte ein Gespräch zwischen dem Antragsteller und der Naturschutzbehörde, um verschiedene Optionen für die Geländezulassung zu besprechen. Eine Option bestand darin, den Flugbetrieb auf die Zeiten außerhalb der sensiblen Brut- und Aufzuchtzeiten von Feldlerche und Rebhuhn zu beschränken. Mit Schreiben vom 27.01.2020 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass die Brut- und Aufzuchtzeiten für die Feldlerche von März bis August, für das Rebhuhn von April bis September andauern. Somit sei aus naturschutzfachlicher und – rechtlicher Sicht eine Zulassung des Fluggeländes/-betriebs im Zeitraum von Oktober bis Februar möglich. Eine weitere Option, das Vorkommen von Feldlerche und Rebhuhn im Rahmen eines Gutachtens zu untersuchen, wurde vom Antragsteller auf einen späteren Zeitpunkt verschoben. So einigten sich die Naturschutzbehörde und der Antragsteller zunächst darauf, den Flugbetrieb zeitlich zu beschränken. Dem wurde mit vorliegender Erlaubnis entsprochen.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Franz Bruckschlegl vom 19.03.2019 nachgewiesen.

Das Luftwaffenamt Köln wurde am Verfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 07.03.2019 gab das Luftwaffenamt eine Stellungnahme ab. Die Stellungnahme wurde als Hinweis in die Erlaubnis übernommen.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

VII.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen  
Referat Flugbetrieb